Kreis=Blatt
für
den Danziger Kreis.

№ 53. **Danzig, den 31. Dezember.** **1853.**

Die Sicherheit der Eisenbahnzüge ist durch das Uebertreten des neben der Bahn weidenden Viehes kürzlich mehrfach sehr bedenklich gefährdet worden, und es sind noch jüngst durch das Ueberfahren von Pferden zwei Wagen des, von Königsberg Abends abgehenden Zuges aus dem Geleise gekommen. Es liegt natürlich im Interesse der Sicherheit des Eisenbahnverkehrs, die strengste Verfolgung und Bestrafung derjenigen Personen eintreten zu lassen, denen solches Vieh, welches auf die Bahn übertritt, zur Aufsicht anvertraut ist. Nach dem § 8. des Bahnpolizei-reglements für die Königliche Ostbahn am 28. April 1852 (Amtsblatt von 1852, Seite 120 bis 123) ist für das Betreten der Bahn und der zugehörigen Anlagen durch Vieh derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über das Vieh vernachläßigt. Wer diesem Verbote zuwider handelt, verfällt nach § 20 des genannten Reglements und nach der Declaration v. 8. April d. J. (Amtsblatt v. 1853, Seite 111) in eine polizeiliche Strafe bis zu 10 rtl. Geld, soweit nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach den §§ 294 bis 298 incl. des Strafrechts vom 14. April 1851 eine härtere Strafe stattfindet.

Im Auftrage der Königlichen Regierung weise ich die Ortspolizeibehörden sowie die Schulzenämter des Kreises, namentlich der an der Bahn belegenen Ortschaften, hiermit an, ihre Ortsbewohner auf die Folgen dieser Nachlässigkeiten und auf die bestehenden Verordnungen warnend aufmerksam zu machen und auch den Schullehrern ihres Geschäftsbereiches diese Verfügung mit dem Bedeuten vorzulegen, daß sie die Kinder in den Schulen ausdrücklich darüber belehren sollen, welchen nachtheiligen Einfluß und welche gefährlichen Folgen das Werfen von Steinen und andern Gegenständen auf die Eisenbahn üben könne und welche Strafen die Thäter zu gewärtigen haben.

Danzig, den 8. Dezember 1853.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung. v. Brauchitsch.

Meinen nachstehenden Bescheid bringe ich, da er häufig wiederkehrende Verhältnisse im Kreise berührt, zur allgemeinen Kenntniß:

An
den Herrn N. N. als Polizeiobrigkeit
auf N.

Auf die Anfrage vom 15. d. Mts. ertheile ich Euer pp. folgenden Bescheid:
Die Rittergüter bilden nicht ohne Weiteres einen gemeinschaftlichen Armenverband,

oder gar einen gemeinschaftlichen Communalverband mit der in derselben Ortschaft befindlichen Bauerngemeinde; dies würde vielmehr eine besondere Verfassung, die in der hiesigen Provinz nicht besteht, oder, soweit es die Armenpflege betrifft, ein freies Uebereinkommen zwischen beiden Theilen voraussetzen. Hat man bisher in N. die dortige Ortschaft für einen einzigen solchen politischen Verband angesehen, so ist dies unrichtig gewesen, weil jedenfalls schon seit dem Zeitpunkte, wo die dortigen bäuerlichen Wirthe judicando für regulierungsfähig erachtet wurden, die Existenz einer besonderen bäuerlichen Gemeinde neben dem Rittergute anerkannt werden müßte. Es bestehen daher dort das Rittergut und die Bauergemeinde als zwei getrennte politische Verbände neben einander, deren jeder seine örtlichen öffentlichen Lasten, die in der Gemeinde unter dem Namen Communallasten verstanden werden, und wozu auch die Lasten der Armenpflege gehören, für sich zu tragen hat. Haben daher Ew. pp. bäuerliche Ländereien neben dem Rittergute durch Kauf und desgleichen erworben, so haben Sie von diesen auch zu den Lasten der bäuerlichen Gemeinde mit beizutragen, sofern die Gemeindeabgaben nach dem Hufenstande, oder nach der Grundsteuer aufgebracht werden; sonst nicht. Das einzige Band zwischen Rittergut und Gemeinde ist jetzt nur noch das Recht und die Pflicht zur Polizei-Verwaltung des Gutsherrn und die Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung in den durch das Gesetz festgestellten Beziehungen (cf. §§ 33—36, 47 ff. 73—74 II. 7. A. L.-R.) Im Uebrigen haben die Gemeinden ihre innern Angelegenheiten unter Beobachtung der gesetzlichen Formen und Vorschriften selbstständig zu ordnen. Da der von der Gutsherrschaft nach § 47 a. a. O. zu ernennende Schulze neben seiner Stellung als Vorsteher der Gemeinde auch Unterbeamter der Ortspolizeibehörde ist, so tragen zu seiner Besoldung, die nur einen Ersatz für seine baaren Auslagen und Versäumnisse bilden soll, weil das Schulzenamt wesentlich ein Ehrenamt ist, die Gutsherrschaft und die Gemeinde in der Regel gemeinsam bei. Der Maaßstab dieser beiderseitigen Beitragspflicht richtet sich da, wo nicht etwas Anderes vertrags- oder observanzmäßig feststeht, nach dem Umfange der amtlichen Geschäfte des Schulzen als Polizeibeamter zu dem Umfange seiner Geschäfte als Gemeindevorsteher, und wird, wo darüber keine Vereinigung Statt findet, von mir oder den vorgesetzten Behörden bestimmt. In der Regel wird nach allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen angenommen, daß der Gutsherr und die Gemeinde das Schulzengehalt je zur Hälfte zu gewähren haben. Damit Ew. pp. mich nicht mißverstehen, bemerke ich schließlich ausdrücklich, als etwas sich von selbst Verstehendes, daß sich das eben Gesagte lediglich auf die politischen Gemeinden bezieht, die Schulverbands- und kirchlichen Gemeindeverhältnisse aber nach ihren besondern Normen zu beurtheilen sind.

Danzig, den 19. Dezember 1853.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Zur Neuwahl eines Schiedsmannes für den Bezirk Ohra, wozu die Ortschaften Ohra, Dreischweinsköpfe, Guteherberge und Nobel gehören, habe ich einen Termin auf Sonnabend, den 28. Januar, Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Kreisamte festgesetzt; und werden sämmtliche stimmberechtigte Eigenthümer der genannten Ortschaften zum Erscheinen unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden der Wahl der Erschienenen beitreten müssen. Die betreffenden Schulzenämter haben den stimmberechtigten Grundbesitzern diesen Termin bekannt zu machen und,

daß solches geschehen, bis zum 10. Januar d. J. zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung hier anzuzeigen. Auf der Wahlliste stehen die Hofbesitzer Luttermann und Kienlein in Ohra und der Schulze Kuhn in Dreischweinsköpfe.

Danzig, den 12. Dezember 1853.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Der Eigenthümer Julius Sieg aus Gr. Bölkau beabsichtigt auf seinem Felde einen Kalkofen anzulegen.

In Gemäßheit des § 29. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringe ich dies Project mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß etwaige Widersprüche binnen 4 Wochen präclusivischer Frist hier anzubringen sind.

Sobbowitz, den 20. Dezember 1853.

Königl. Domainen-Amt.

Holz-Verkaufs-Termine in Bankau für das Jahr 1854.

den 2ten Januar.	den 6ten Februar.	den 6ten März.	den 3ten April.	den 2ten October.	den 6ten November.	den 4ten Dezember.

Das Directorium der v. Conradischen Stiftung.

Wir sind entschlossen das Grundstück zu Langenau, bestehend a. einer Kathe mit Gartenland zu verkaufen. Näh. beim Eigenthümer Ed. Schmantowsky in Langenau. Die Erben.

Die Unterschwellung des großen Viehstalles, sowie die neue Aussetzung eines Brunnens mit Bohlen auf dem Kämmerei-Vorwerk Stutthoff, sollen durch Licitation in Entreprise ausgethan werden. Wir haben zu diesem Behuf einen Termin auf

den 7. Januar k. J., Vormittags 11 Uhr,

auf dem Rathhause vor dem Herrn Bau-Inspector Pohl anberaumt. Der Anschlag und die Bedingungen sind in unserm III. Geschäfts-Bureau einzusehen.

Danzig, den 14. Dezember 1853.

Der Magistrat.

Donnerstag, den 5. Januar 1854 werde ich die letzte Quantität gut geeignetes Dachrohr an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkaufen. Johann Klein.

Neufähr, den 23. Dezember 1853.

Bekanntmachung

der Holzverkaufs- und Zahl-Termine für das Königliche Forstrevier Stangenwalde pro 1854.

Forstbelauf und Forstort.	Ort und Stunde zur Abhaltung des Termins.	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	Dezember
Mallenezyn, Ostroschken, Obersommerkau, Strippau.	in der Oberförsterei Stangenwalde von 10 Uhr früh.	19	23	23	20	18	22	20	24	21	19	23	21
Babenthal, Seeresen, Carthaus, Dombrowo, Rehhoff, Ostritz, Grünhoff,	im Gasthause des Hrn. Engelmann in Kölpin von 10 Uhr früh.	12	16	16	6	11	8	6	10	7	12	16	14
Ostritz, Grünhoff,	im Gasthause b. Hrn. Nahn in Ostritz v. 10 Uhr früh.	5	9	9	—	—	—	—	—	—	5	9	7

Stangenwalde, den 20. November 1853. Der Oberförster.

Die Preussische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin

empfehle ich zur Uebernahme von Versicherungen gegen Feuersgefahr auf Gebäude, Mobilien, Waaren aller Art in der Stadt wie auf dem Lande zu den billigsten, jede Nachschussverbindlichkeit ausschliessenden Prämien.

Antragsformulare werden gratis verabreicht, Policen stets gleich vollzogen und jede nähere Auskunft auf das Bereitwilligste ertheilt durch den Haupt-Agenten **A. J. Wendt.** Heil. Geistgasse 93., gegenüber der Kuhgasse.

Ein gut dress. Hühnerhund, Flockhaar, eine Jagdtasche, Schrootbeutel, Pulverhorn und Jagdmuffe ist Röpergasse 9. zu verkaufen.

Ein Schuppenpelz m. dunkl. Tuch u. e. Fussdecke v. Fuchspelz, Sandgr. 36. z. verk.

Redakteur u. Verleger: Kreissekretair Krause. Schnellpressendr. d. Wedelschen Hofbuchdr., Danzig, Jopeng.